

## Vorauszahlungsgarantie

An: Begünstigter

Name

Adresse

Garantie-Nr. ....

Käufer/Auftraggeber:

.....

Verkäufer/Auftragnehmer (unser Kunde):

.....

betreffend:

.....

Wir hören von unserem Kunden, dass Sie sich bereit erklärt haben, an ihn eine Vorauszahlung in Höhe von ..... gegen eine zu Ihren Gunsten erstellte Bankgarantie zu leisten.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, ....., im Auftrag unseres Kunden hiermit Ihnen gegenüber diese unwiderrufliche Garantie, indem wir uns verpflichten, innerhalb von zehn Bankwerktagen ab Erhalt Ihrer ersten schriftlichen Aufforderung, in der Sie erklären, dass unser Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, an Sie Zahlung bis zu einer Gesamtsumme von

.....

auf das uns von Ihnen zu bezeichnende Bankkonto zu leisten.

Eine Inanspruchnahme der Garantie wird von uns nur honoriert, sofern der volle Vorauszahlungsbetrag auf dem bei unserem Institut geführten Konto Nr. .... unseres Kunden unter Anführung unserer Garantienummer eingegangen ist.

Diese Garantie dient ausschließlich zur Regelung von Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis; etwa zur Abdeckung nicht erforderliche Beträge sind nur an uns zurückzuzahlen.

Diese Garantie erlischt automatisch

- sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben
- spätestens jedoch am ....., selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde, es sei denn, dass Sie uns mittels Briefes (per eingeschriebener Post oder Kurierdienst) spätestens an diesem Tag bei uns eintreffend, in Anspruch genommen haben. Eine Inanspruchnahme mittels Telefax bis zum genannten Ablaufdatum wird zur Fristwahrung als ausreichend angesehen, sofern das Original der Inanspruchnahme binnen 7 Tagen ab Einlangen des Telefax (wenn auch erst nach dem genannten Ablaufdatum) bei uns eintrifft.

Über das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlichen Garantie kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung durch Abtretung, Verpfändung oder in anderer Weise zugunsten Dritter verfügt werden.

Erfüllungsort (im Sinne des § 88 Jurisdiktionsnorm) ist Wien.